jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1968/6/12 5Ob157/68

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.06.1968

Norm

ABGB §457
WEG 1948 §11
WEG 1975 §21 Abs1

Rechtssatz

Zu den Buchberechtigten, deren Rechte auf den Anteilen des Wohnungseigentümers haften, zählt auch der Wohnhaus-Wiederaufbaufonds, dessen Darlehen auf der gesamten Liegenschaft haftet. Zur Löschung des Wohnungseigentums im Falle der Veränderung der Miteigentumsanteile ist daher auch die Zustimmung des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds als Buchberechtigten erforderlich.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 157/68
  Entscheidungstext OGH 12.06.1968 5 Ob 157/68
  Veröff: EvBl 1969/21 S 43 = MietSlg 20634(22)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1968:RS0015173

Dokumentnummer

JJR_19680612_OGH0002_0050OB00157_6800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at